# Stiftungsurkunde

# Zürcher Stiftung für das Hören, Zürich

#### Name

#### Art. 1

1.1 Unter dem Namen

"Zürcher Stiftung für das Hören"

besteht eine Stiftung im Sinne von Art. 80ff ZGB.

#### Sitz

1.2 Die Stiftung hat ihren Sitz in Zürich. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

#### Zweck

## Art. 2

Die Stiftung bezweckt die Förderung und finanzielle Unterstützung der Vereinstätigkeit von pro audito Schwerhörigenverein Zürich und von zürcherischen Projekten, Institutionen oder Veranstaltungen rund um Hörprobleme.

## Verwirklichung

## Art. 3

# des Zweckes /

Reglemente

3.1 Der Stiftungsrat kann über die Stiftungsorganisation und die Durchführung des Stiftungszweckes ein oder mehrere Reglemente erlassen.

Die Reglemente Änderungen und ihre sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

3.2. Solange kein Reglement besteht, entscheidet der Stiftungsrat nach pflichtgemässem Ermessen über die Zusprechung von Stiftungsleistungen im Rahmen des Stiftungszweckes.

## Vermögen

## Art. 4

Der Stifter hat der Stiftung bei der Gründung ein Bankguthaben von CHF 50'000.-- gewidmet.

# Rechnungs-

#### Art. 5

## abschluss

- 5.1 Der Rechnungsabschluss erfolgt alljährlich auf den 31. Dezember.
- 5.2. Sofern es die Verhältnisse erfordern, kann der Rechnungsabschluss unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde auf ein anderes Datum verlegt werden.

## **Organe**

#### Art. 6

Stiftungsorgane sind der Stiftungsrat und die Revisionsstelle.

## **Stiftungsrat**

#### Art. 7

- 7.1 Der Stiftungsrat besteht aus drei bis sieben Mitgliedern.
- 7.2 Der erste Stiftungsrat bestand aus folgenden Personen:
  Dr. Christian A. Maranta, von Poschiavo, in Küsnacht
  Peter Kurzo, von St. Ursen/FR, in Berikon
  Hans-Rudolf Schwab, von Kerzers/FR, in Langnau a. Albis
  Dr. Walter König, von Küsnacht ZH, in Herrliberg

Der Stiftungsrat ist befugt, weitere Stiftungsratsmitglieder zu bestellen oder Ersatz für ausscheidende Mitglieder zu wählen.

- 7.3 Der Stiftungsrat leitet die Stiftung gemäss Gesetz, Stiftungsurkunde und Reglementen nach pflichtgemässem Ermessen.
- 7.4 Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt 4 Jahre.
- 7.5 Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er vertritt die Stiftung nach aussen und bezeichnet diejenigen Personen, welche die Stiftung rechtsverbindlich vertreten. Es darf nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.
- 7.6 Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig; sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Barauslagen und Spesen.

## Kontrolle

#### Art. 8

Die Revisionsstelle wird vom Stiftungsrat auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.

## Änderungen

#### Art. 9

Gesuche um Änderung von Organisation und Zweck der Stiftung gemäss Art. 85 und 86 ZGB sind der zuständigen Aufsichtsbehörde vom Stiftungsrat zu unterbreiten.

## Liquidation

#### **Art. 10**

10.1 Die Auflösung der Stiftung kann der Aufsichtsbehörde durch den Stiftungsrat vorgeschlagen werden, wenn die zur Verfügung stehenden Mittel die wirksame Förderung des Stiftungszweckes nicht mehr erlauben.

- 10.2 Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist einer Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an den Stifter und dessen Rechtsnachfolger ist in jedem Fall ausgeschlossen.
- 10.3 Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

Zürich, 11. Februar 2014

Dr. med. Christian A. Maranta

Präsident

Dr. iur. Walter König

Mitglied des Stiftungsrates

Öffentliche Urkunde datiert vom 23. Juni 2005.

Vorliegende Fassung – revidiert gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 25. November 2013 - von der Aufsichtsbehörde genehmigt am: ......

Diese Urkunde entspricht der Änderungsverfügung vom 04. Marz 2014

BVG- und Stiftungsaufsicht des Kantons Züpigh (BVS)